

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach dem Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Abs. 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhalt

- 1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)**
- 2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2**
 - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs**
 - 2.2 Verfahren**
- 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3**
 - 3.1 Erstausrüstung für die Wohnung**
 - 3.2 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
 - 3.3 Orthopädische Schuhe**
 - 3.4 Reparaturen von therapeutischen Geräten (Brillen)**
 - 3.5 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen**
- 4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)**
- 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)**

Anlage 1: Zusammensetzung der Babygrundausrüstungspauschale

Anlage 2: Zusammensetzung der Schwangerschaftspauschale

Anlage 3: Zusammensetzungen der Bekleidungspauschalen

Anlage 4: Erstausrüstung der Wohnung

Paraphrasiert:	§ 23 SGB II ab 01.04.2011 § 24 SGB II/ Abweichende Erbringung von Leistungen
Wesentliche Änderungen:	Fassung vom 12.10.2011: • Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die abweichende Erbringung von Leistungen nun in § 24 geregelt. Die internen Arbeitshinweise zu § 24 wurden daher komplett überarbeitet. • Die Anlagen 2 bis 6 wurden geändert
	Fassung vom 19.06.2013: Hinsichtlich des Inhalts zu <ol style="list-style-type: none"> 1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1) 2. Sachleistungen nach § 24 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs 2.2 Verfahren 3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 <ol style="list-style-type: none"> 3.3 Orthopädische Schuhe 4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4) 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5) werden die Regelungen der Fachlichen Hinweise der BA zu § 24 SGB II für anwendbar erklärt.
	Fassung vom 17.12.2014: Vorrangiger zivilrechtlicher Anspruch nach § 1615I BGB bei Schwangerschaft und Geburt
	Fassung vom 01.09.2018: Anpassung der Rechtgrundlage auf Grund des 9. ÄndG-SGB II zum 01.01.2017, Aktualisierung der Richtwerte, Überarbeitung der Anlagen 1 – 4, Veränderung des Verfahrens, Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bezüglich Reparaturkosten von Brillen

Für die übrigen Inhalte gelten folgende Regelungen:

3.1 Erstaussstattung für die Wohnung

Bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne Hausstand, nach Brand oder Diebstahl sowie Trennung, wenn keine Herausgabeansprüche gegeben sind, können Leistungen für die Erstaussattung gewährt werden, soweit der Bedarf nicht durch Möbelkammern o.ä. gedeckt werden kann.

Rz: (24.1)
Wohnungseinrichtungen

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Geldleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein bzw. Überweisung an den Lieferanten nach Vorlage der Rechnung sichergestellt werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Preisen handelt es sich um Richtwerte, die als Orientierungsgrößen dienen, von der ein Abweichen möglich ist, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint.

Die Einrichtungsgegenstände können nur gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten vorhanden sind und diese Ausstattung zulassen. (siehe dazu Anlage 4)

Es ist zu prüfen, ob ggf. die (Teil-) mitnahme von Möbeln oder Haushaltsgeräten erfolgen kann, so dass lediglich einzelne Gegenstände je nach Beantragung in Form der Addition der unter den in Anlage 4 genannten Richtwerten bewilligt werden. Die Kundinnen und Kunden können bis zur Höhe des bewilligten Betrages mit der Beihilfe frei variieren, also die erzielte Einsparung bei einem kostengünstigeren Gegenstand (z.B. ein gebrauchtes Bett bei ebay) für eine teurere Neuanschaffung eines anderen Gegenstandes (z.B. neuer Kleiderschrank bei Ikea) einsetzen. Es wird die freie Verwendung des Geldbetrages für das beantragte Mobiliar ermöglicht (Verrechnung untereinander). In jedem Fall ist ein Nachweis über die Anschaffung des Mobiliars anzufordern, um nachzuhalten in welcher Höhe der bewilligte Betrag ausgegeben wurde.

Erst ab einem Differenzbetrag von 30 € (**Bagatellgrenze**) hat eine Rückforderung des zu viel bewilligten Betrages nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X zu erfolgen.

Im Bewilligungsbescheid ist die konkrete Berechnung der Beträge anhand einer Berechnungsgrundlage nachvollziehbar darzustellen, so dass kein Spielraum für Interpretationsmöglichkeiten bleibt.

Des Weiteren ist ein kurzer Hinweis erforderlich, dass die Bewilligung einmalig ist und dass, zumindest unter den zurzeit gegebenen Umständen kein erneuter Anspruch auf die Bewilligung von Geld-/Sachleistungen für die (aktuell) bewilligten Gegenstände besteht.

Auch ist im Bescheid aufzunehmen, dass es sich um eine zweckgebundene Leistung handelt, also dass die Leistungen nur für die Anschaffung der bewilligten Gegenstände zu verwenden ist. Es sind Nachweise über die Anschaffung zu fordern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei nicht zweckmäßiger Verwendung ein Widerruf nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X erfolgt und die Leistungen zurück zu zahlen sind.

Für die Beschaffung des Hausrats (Kochtöpfe, Bratpfanne, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Schüssel, Besen, Abfalleimer, Bügeleisen, Bügelbrett, Geschirrtücher, Dosenöffner, Handtuch, Duschtuch,...) sind pauschal zu bewilligen:

Für 1-2 Personenhaushalt	183,00 €
Für jede weitere Person	21,00 €

Die genannten Beträge umfassen eine komplette Erstausrüstung mit Hausrat. Grundsätzlich ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschale zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.

Im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung können für Kinder im Krabbelalter (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) zusätzlich auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (5,00 € pro Quadratmeter) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietetseitig mit Auslegeware ausgestattet ist.

Im Hinblick auf die besondere Situation von Frauenhausbewohnerinnen und das anzustrebende Ziel einer frühestmöglichen Selbstständigkeit kann der notwendige Bedarf an Hausrat im Einzelfall als Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II übernommen werden, wenn Herausgabeansprüche an den im Haushalt verbleibenden Partner bestehen, jedoch aktuell nachweisbar kurzfristig nicht realisiert werden können.

Rz.(24.2)
Erstausstattung für
Frauenhausbewohne-
rinnen

Leistungen für die Erstausstattung mit **großen Haushaltsgeräten** - Herd, Kühlschrank - können ergänzend nur gewährt werden, **wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.**

Rz. (24.3)
Große Haushaltsgerä-
te

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters **keine Gemeinschaftswascheinrichtung** gestellt wird.

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung) Betrag in Euro

E-Herd Standgerät	232,00 €
Gasherd	212,00 €
Kühlschrank Standgerät	130,00 €
Waschmaschine	210,00 €
Staubsauger (falls Kinderzimmer mit Teppich)	58,00 €

Zusätzlich sind die Anschlusskosten für E-Herd und Gasherd zu übernehmen. (Anschlüsse müssen vorhanden sein!)

Rundfunk- und Fernsehgeräte gehören grundsätzlich zum Bedarf des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II und sind daher aus den Regelbedarfen zu zahlen.

Rz.(24.4)
Fernsehgeräte

Nach einem am 24.2.2011 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) gehört ein TV-Gerät nicht zur Erstausstattung einer Wohnung für Bezieher des ALG II (Az.: B 14 AS 75/10 R).

Der Urteilsbegründung zufolge gehören zur Erstausstattung lediglich wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich seien.

Schließlich werde mit den auf die Wohnung bezogenen Leistungen ausschließlich die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sichergestellt. Auf ein TV-Gerät treffe dies eben nicht zu. Freizeit, Information sowie Unterhaltung müssten vielmehr aus dem Regelbedarf finanziert werden. Ferner komme die Gewährung eines diesbezüglichen Darlehens in Betracht.

Ist den Leistungsberechtigten ein „Ansparen“ aus den Regelbedarfen nicht möglich und kann der Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II infrage, wenn insbesondere der Bedarf an einem Fernseher unabweisbar geboten ist. Der Bedarf an einem Fernseher ist insbesondere bei solchen Personen unabweisbar geboten, bei denen ohne diesem Medium eine Teilnahme am öffentlichen Leben nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ist den Betroffenen ein Darlehen in maximal folgender Höhe zu gewähren:

Fernsehgerät: 100,00 € - gebraucht
200,00 € - neu

Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden.

Rz.(24.5)
Ersatzbeschaffungen
und Reparaturen

3.2 Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Für besondere Bedarfssituationen können auf Antrag folgende, abschließend benannte, Pauschalen gewährt werden

Rz. (24.6)
Pauschalen für die
Erstausstattung mit
Bekleidung einschl.
Schwangerschaft und
Geburt

Babyerstaussstattung: 564,00 €

Die Pauschale für die Babyerstaussstattung ist rechtzeitig, d.h. ca. 2 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt **sämtliche** geburtsbedingten Bedarfe - Babybekleidung und Säuglingserstaussstattung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl - ab.

Für die Erstaussstattung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftsbekleidung: 176,00 €

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass große Teile der Erstaussstattung (z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen, etc.) noch vorhanden sind. In diesem Fall sind in der Regel lediglich 30 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist in der Regel ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 50 % der o.a. Pauschalen zu bewilligen.

Sofern Teile der Erstaussstattung bereits veräußert wurden, ist der erzielte Betrag für die erneut erforderlichen Gegenstände einzusetzen. Es kann dann keine weitere Pauschale für die Babyerstaussstattung bzw. Schwangerschaftsbekleidung mehr übernommen werden. Sofern der Bedarf da ist, können diese Leistungen ggf. darlehensweise erbracht werden.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre zurück, können in Abhängigkeit von der noch vorhandenen Ausstattung (Angaben und Nachweise Antragsteller, evtl. Feststellung AdK) im jeweiligen Einzelfall zwischen 50 % und 100 % der o.a. Pauschalen gewährt werden.

Im Bewilligungsbescheid ist **darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.**

Zu beachten ist, dass der zivilrechtliche Anspruch aus § 1615 I BGB gegenüber dem Vater des Kindes einer ledigen Mutter hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung entstehen, dem Anspruch auf Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft auf Grund des Nachrangigkeitsprinzips aus § 5 SGB II grundsätzlich vorgeht (siehe hierzu auch Ziffer V, Nr. 4 Leitfaden Unterhaltsrecht). Dieser Anspruch geht kraft Gesetz (§ 33 Abs. 1 SGB II) auf den Leistungsträger über und ist – sofern die entsprechenden Leistungen vom Kindesvater nicht erbracht werden – geltend zu machen.

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann bei entsprechendem Nachweis auf Antrag nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen - z.B. bei einem Brand und dem damit verbundenen vollständigen Verlust der Bekleidung - gewährt werden. Für die Erstausrüstung für Bekleidung sind folgende Pauschalen je Person zu gewähren:

Rz. (24.7)
Erstausrüstung Bekleidung

Kinder ab 7 Monaten bis unter 7 Jahre	308,00 €
Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre	323,00 €
Jungen ab 16 Jahre und Männer	355,00 €
Mädchen ab 16 Jahre und Frauen	343,00 €

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage von Durchschnittspreisen –ohne Sonderposten- verschiedener Bekleidungs-, Schuh- und Versandhäuser ermittelt. Sie decken den kompletten Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung in einfacher und mittlerer Qualität ab.

In Einzelfällen, in denen anspruchsberechtigte Personen einen besonderen Bekleidungsbedarf haben (z.B.: extremes Übergewicht), kann die Pauschale um 10 % erhöht werden.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich erst einmal keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

Rz.(24.8)
Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge

- über keine ausreichende Bekleidung verfügen und
- diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder
- nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Rz. (24.9)
Arbeitskleidung für
Freigänger

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** besteht insoweit nicht.

3.4 Reparaturen von therapeutischen Geräten (Brillen)

Rz. (24.10)
Brillenreparatur

Nach einem am 25.10.2017 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) sind die Kosten für die Reparatur einer Brille nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern begründen einen Sonderbedarf in der Variante der Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung (Az.: B 14 AS 4/17 R).

Eine Reparatur ist allerdings zu verneinen, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muss, nachdem die alte Brille defekt ist, oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern stattfindet, z.B. wegen veränderter Sehschärfe.

Mit der Reparatur eines Therapeutischen Geräts wie der Brille tritt eine seltene und untypische Bedarfslage auf, die wegen der Höhe der benötigten Mittel im Rahmen eines Sonderbedarfs zu erfassen ist.

Betrifft der Bedarf den Austausch eines defekten Glases, sind hierbei lediglich die Kosten für ein Mineraleinstärkenglas ohne Entspiegelung und Härtung in einfacher Ausführung zu übernehmen.

3.5 Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Rz. (24.11)
Eigenanteil bei der
Gewährung einmaliger
Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 24 Abs. 3 SGB II** abschließend genannten Bedarfe stellen

Leistungen nach **§ 24 Abs. 3 SGB II** können Leistungsberechtigten nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Bei der Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach **§ 7 Absatz 2 und 3 SGB II**, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat ihrer Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt wird, entscheidet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Leis-

tungsberechtigte unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

Beispiel:

Bedarf		Einkommen	Eigenanteil
Regelbedarf	416 €	850 €	
Bedarf für Unterkunft	380 €		
Bedarf für Heizung	40 €		
Summe:	836 €		
Übersteigendes Einkommen:		14 €	
			7 x 14 € = 98 €

Bei weiterer Beantragung einer einmaligen Leistung innerhalb des Ablaufes von 6 Monaten bleibt zu berücksichtigen, dass ein Teil des Einkommens bereits für einen anderen Bedarf eingesetzt worden ist.

Zusammensetzung der Babygrundausstattungspauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Waschlappen	4,35 €
2	Betteinlagen gegen durchnässen 40x50 cm	29,18 €
3	Bodies (je 3 Stück)	11,45 €
3	Strampler	24,31 €
2	Jacke	23,97 €
2	Mütze	7,06 €
5	Paar Söckchen	12,89 €
1	Kamm/Bürste	4,84 €
4	Moltontücher	13,18 €
1	Babynagelschere	4,37 €
2	Schnuller	5,87 €
4	Babyflaschen (2 x Milch und 2 x Tee)	16,85 €
2	Ersatzsauger	4,80 €
1	Flaschenbürste	1,90 €
1	Badethermometer	3,02 €
1	Babybadewanne oder Eimer	11,05 €
2	Schlafsack	26,46 €
2	Badetücher	12,81 €
1	Windeleimer	7,61 €
5	Lätzchen	6,82 €
1	Wickelauflage (abwaschbar)	14,57 €
1	Woldecke	6,35 €
1	Kombikinderwagen	126,49 €
1	Kinderbett oder Wiege	86,77 €
1	Matratze	40,81 €
1	Babyhochstuhl	40,49 €
2	Spannbetttücher (zum Wechseln)	9,34 €
1	Fieberthermometer	5,70 €
		563,31 €

Pauschale für die Babygrundausstattung: 564 €

Zusammensetzung der Schwangerschaftsbekleidungs pauschalen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Hose	51,49 €
1	Rock	14,99 €
2	T-Shirt	26,49 €
1	Bluse/Pullover	22,66 €
2	Still-BH	22,24 €
2	Unterhemden	10,79 €
2	Strumpfhosen	16,99 €
1	Nachthemd	9,39 €
		175,04 €

Pauschale für die Schwangerschaftsbekleidung **176,- €**

Zusammensetzung der Bekleidungspauschalen:**Kinder ab 7 Monate bis unter 7 Jahre:**

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	38,15 €
1	Regenhose u. -jacke	39,18 €
3	Rock, Hose, Kleid	29,14 €
2	Pullover	17,98 €
1	Strickjacke	9,79 €
2	T-Shirts	8,82 €
1	Hemd/Bluse	9,39 €
1	Winterschuhe	16,29 €
1	Halbschuhe/Sandalen	12,95 €
1	Hausschuhe	6,98 €
2	Schlafanzüge	15,65 €
1	Badesachen	12,99 €
1	Schal	5,99 €
1	Mütze	5,79 €
2	Handschuhe	4,99 €
1	Jogginghose	6,99 €
1	Turnschuhe	11,63 €
7	Unterhosen	12,48 €
4	Unterhemden	12,32 €
10	Strumpfwaren	15,48 €
1	Gummistiefel	15,96 €
		307,95 €

Bekleidungspauschale Kinder < 7 Jahre: 308,- €

Kinder ab 7 Jahre bis unter 16 Jahre:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	54,38 €
3	Rock, Hose, Kleid	32,65 €
2	Pullover	21,99 €
1	Strickjacke	10,79 €
2	T-Shirts	8,65 €
1	Hemd/Bluse	11,24 €
1	Winterschuhe	32,93 €
1	Halbschuhe/Sandalen	12,98 €
1	Hausschuhe	12,90 €
2	Schlafanzüge	19,39 €
1	Badesachen	8,50 €
1	Schal	6,24 €
1	Mütze	5,74 €
1	Handschuhe	4,33 €
1	Jogginghose	10,19 €
1	Turnschuhe	20,96 €
7	Unterhosen	16,37 €
4	Unterhemden	13,18 €
7	Strumpfwaren	8,25 €
2	BH	10,99 €
		322,66 €

Bekleidungspauschale Kinder > 7 Jahre: 323,- €

Jungen ab 16 Jahre und Männer:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	59,49 €
2	Hosen	34,82 €
2	Pullover	25,70 €
1	Strickjacke	18,79 €
2	T-Shirts	8,41 €
1	Hemd	13,33 €
1	Winterschuhe	25,74 €
1	Halbschuhe/Sandalen	14,74 €
1	Hausschuhe	9,99 €
2	Schlafanzüge	23,19 €
1	Badehose	11,49 €
1	Schal	9,50 €
1	Mütze	5,99 €
1	Handschuhe	3,99 €
1	Jogginghose	13,71 €
1	Turnschuhe	19,99 €
7	Unterhosen	24,40 €
4	Unterhemden	13,49 €
7	Strumpfwaren	8,89 €
1	Schirm	7,99 €
		354,64 €

Bekleidungspauschale Jungen > 16 Jahre & Männer: 355,- €

Mädchen ab 16 Jahre und Frauen:

Anzahl	Artikel	ermittelte Durchschnittspreise
2	Jacken	62,70 €
2	Hosen	27,70 €
1	Rock	10,65 €
2	Pullover	23,13 €
1	Strickjacke	13,14 €
2	T-Shirts	9,70 €
1	Bluse	11,42 €
1	Winterschuhe	20,59 €
1	Halbschuhe/Sandalen	12,38 €
1	Hausschuhe	11,77 €
2	Nachtkleidung	18,32 €
1	Badeanzug	13,14 €
1	Schal	8,84 €
1	Mütze	6,58 €
1	Handschuhe	7,99 €
1	Jogginghose	9,28 €
1	Turnschuhe	18,72 €
7	Unterhosen	13,40 €
4	Unterhemden	15,64 €
7	Strumpfwaren	8,60 €
1	Schirm	7,99 €
2	BH	11,27 €
		342,88 €

Bekleidungspauschale Mädchen > 16 Jahre & Frauen: 343,- €

Wohnzimmer			
Artikel	1-2 Personen	3-5 Personen	ab 6 Personen
Couch o. 2 Sessel	130,00 €	260,00 €	390,00 €
Tisch	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Schrank / Wohnwand	155,00 €	155,00 €	155,00 €
Lampe	13,00 €	13,00 €	13,00 €
Anstelle der Couch in 1-Zimmer-Wohnungen eine Schlafcouch/kein Bett	131,00 €		

Schlafzimmer		
Artikel	1-Person	2-Personen
Bettrahmen	66,00 €	132,00 €
Lattenrost	20,00 €	40,00 €
Federkernmatratze	70,00 €	140,00 €
Kopfkissen	7,00 €	14,00 €
Einziehdecke	10,00 €	20,00 €
Bettwäsche (2x)	20,00 €	40,00 €
Spannbettuch (2x)	10,00 €	20,00 €
Kleiderschrank	70,00 €	70,00 €
Nachttisch	27,00 €	54,00 €
Lampe	13,00 €	13,00 €

Für jede weitere erwachsene Person ist für das Schlafzimmer zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 160,- € zu gewähren.

Kinderzimmer	1	2	3	ab 4 Kinder für jedes weitere
Artikel	Kind	Kinder	Kinder	
Bett mit Lattenrost und Matratze	155,00 €	310,00 €	465,00 €	155,00 €
Schrank/Regal	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
Tisch und Stuhl	70,00 €	70,00 €	70,00 €	
Kopfkissen	7,00 €	14,00 €	21,00 €	7,00 €
Einziehdecke	10,00 €	20,00 €	30,00 €	10,00 €
Bettwäsche komplett (2x)	30,00 €	60,00 €	90,00 €	30,00 €
Lampe (je Kinderzimmer)	13,00 €	13,00 €	13,00 €	

Flur	
Artikel	je Wohnung
Lampe	13,00 €
Spiegel	30,00 €
Garderobenhaken	4,00 €

Küche		
Artikel	1-2 Personen	3 und mehr Personen
Schrank mit Spüle + Hängeschrank	180,00 €	180,00 €
Hängeschrank	-	30,00 €
Unterschrank	-	60,00 €
Tisch	44,00 €	44,00 €
Stuhl (je Person)	17,00 €	17,00 €
Lampe	13,00 €	13,00 €

Bad	
Artikel	je Wohnung
Ablage und Spiegel	20,00 €
Schrank	15,00 €
Lampe	13,00 €

Elektrogeräte	
Artikel	je Wohnung
E-Herd-Standgerät	232,00 €
Gasherd	212,00 €
Kühlschrank Standgerät	130,00 €
Waschmaschine	210,00 €
Staubsauger	58,00 €

Hausrat				
Artikel	1-2 Personen	3-4 Personen	5-6 Personen	ab 6 Personen für jede weitere Person
Töpfe (5-teilig)	14,00 €	14,00 €	14,00 €	
Bratpfanne	8,00 €	8,00 €	8,00 €	
Auflaufform	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Besteck (24 Teile)	13,00 €	13,00 €	13,00 €	2,00 €
Haushaltsmesserset	9,00 €	9,00 €	9,00 €	
Kaffeesevice (6 Personen)	14,00 €	14,00 €	14,00 €	2,00 €
Tafelservice (6 Personen)	13,00 €	13,00 €	13,00 €	2,00 €
Haushaltsschüssel	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Gläser (6 Stück)	4,00 €	4,00 €	4,00 €	0,50 €
Suppenkelle	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Pfannenwender	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Besen mit Stiel	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Handfeger mit Blech	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Wäscheständer	8,00 €	8,00 €	8,00 €	
Abfalleimer	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
10 Liter Eimer	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Schneebesen	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Sieb	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Schneidebrett	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Wäschekorb	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Bügelbrett	14,00 €	14,00 €	14,00 €	
Bügeleisen	11,00 €	11,00 €	11,00 €	
Geschirrtücher (3 Stück)	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Dosenöffner	4,00 €	4,00 €	4,00 €	
Handtuch	6,00 €	12,00 €	18,00 €	3,00 €
Duschtuch	18,00 €	36,00 €	54,00 €	9,00 €
Waschlappen	2,00 €	4,00 €	6,00 €	2,00 €